

**Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Mannheim
zur Wahl des Landtags von Baden-Württemberg am 14. März 2021
in den Wahlkreisen 35 (Mannheim I) und 36 (Mannheim II)**

1. Wahlzeit

Am 14. März 2021 findet die Wahl zum 17. Landtag von Baden-Württemberg statt. Die Wahlzeit dauert von 8 bis 18 Uhr.

2. Wahlbezirke

Der Stadtkreis Mannheim ist in die Wahlkreise Nr. 35 – Mannheim I (Stadtbezirke Käfertal, Neckarstadt-West, Neckarstadt-Ost/Wohlgelegen, Sandhofen, Schönau, Waldhof, Vogelstang, Wallstadt) und Nr. 36 – Mannheim II (Stadtbezirke Feudenheim, Friedrichsfeld, Innenstadt /Jungbusch, Lindenhof, Neckarau, Neuostheim/Neuhermsheim, Rheinau, Schwetzingenstadt/Oststadt, Seckenheim) eingeteilt. Es werden 117 allgemeine Wahlbezirke und 63 Briefwahlbezirke gebildet. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 21.02.2021 übersandt worden sind, sind der Wahlkreis, der Wahlbezirk und der Wahlraum genannt, in dem gewählt werden kann.

Die Briefwahlvorstände treffen sich zur Ergebnisermittlung des Briefwahlergebnisses ab 13.00 Uhr für den Wahlkreis 35 in der Friedrich-List-Schule, C 6 und für den Wahlkreis 36 in der Eberhard-Gothein-Schule in U 2. Die Auszählung beginnt um 18 Uhr.

3. Hinweise zur Stimmabgabe im Wahllokal

Wahlberechtigte können nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind. Dies gilt nicht für die Stimmabgabe mit Wahlschein (siehe Nr. 4). Die Wählenden haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass mitzubringen, die Wahlbenachrichtigung ist abzugeben.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Wählenden wird bei Betreten des Wahlraums ein Stimmzettel ausgehändigt.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer den Namen des Bewerbers und ggf. des Ersatzbewerbers der zugelassenen Wahlvorschläge im Wahlkreis. Wahlvorschlägen von Parteien wird zudem der Name der Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, beigefügt. Rechts von dem Namen des jeweiligen Wahlvorschlags ist ein Kreis für die Kennzeichnung des Stimmzettels aufgebracht.

Wählende haben jeweils eine Stimme. Die Stimmabgabe erfolgt durch das Einsetzen eines Kreuzes in einen hinter einem Wahlvorschlag befindlichen Kreis bzw. durch eine andere Art der Kennzeichnung des Stimmzettels, die eindeutig zu erkennen gibt, für welchen Wahlvorschlag sich entschieden wurde. Es wird besonders darauf hingewiesen, dass die Stimmabgabe ungültig ist, wenn der Stimmzettel eine Änderung, einen Vorbehalt oder einen beleidigenden oder auf die wählende Person hinweisenden Zusatz enthält. Bei der Briefwahl gilt dies außerdem, wenn sich im Stimmzettelumschlag eine derartige Äußerung befindet wie auch bei jeglichen anderweitigen Kennzeichnungen des Stimmzettelumschlags.

Der Stimmzettel muss von den Wählenden in einer Wahlkabine des Wahlraums gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4. Stimmabgabe mit Wahlschein/Briefwahl

Wählende mit einem Wahlschein können an der Wahl in dem Wahlkreis, für den der Wahlschein ausgestellt ist, durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich vom Wahlbüro im Rathaus E 5, 68159 Mannheim einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen hellroten Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen blauen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig zurücksenden, dass dieser dort spätestens am Wahltag, 14. März 2021, bis 18 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann dort auch persönlich abgegeben oder in den Hausbriefkasten des Rathauses E 5 eingeworfen werden.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer den Namen des Bewerbers und ggf. des Ersatzbewerbers der zugelassenen Wahlvorschläge im Wahlkreis. Wahlvorschlägen von Parteien wird zudem der Name der Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, beigefügt. Rechts von dem Namen des jeweiligen Wahlvorschlags ist ein Kreis für die Kennzeichnung des Stimmzettels aufgebracht.

Wählende haben jeweils eine Stimme. Die Stimmabgabe erfolgt durch das Einsetzen eines Kreuzes in einen hinter einem Wahlvorschlag befindlichen Kreis bzw. durch eine andere Art der Kennzeichnung des Stimmzettels, die eindeutig zu erkennen gibt, für welchen Wahlvorschlag sich entschieden wurde. Es wird besonders darauf hingewiesen, dass die Stimmabgabe ungültig ist, wenn der Stimmzettel eine Änderung, einen Vorbehalt oder einen beleidigenden oder auf die wählende Person hinweisenden Zusatz enthält. Bei der Briefwahl gilt dies außerdem, wenn sich im Stimmzettelumschlag eine derartige Äußerung befindet wie auch bei jeglichen anderweitigen Kennzeichnungen des Stimmzettelumschlags.

5. Wahlberechtigung

Wahlberechtigte können ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 8 Abs. 3 des Landtagswahlgesetzes). Wer nicht lesen kann oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, seine Stimme allein abzugeben, kann sich der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten/von der Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des/der Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 8 Abs. 4 Landtagswahlgesetz). Außerdem ist die Hilfsperson zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie durch die Hilfeleistung erlangt hat.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit einer Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des/der Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des/der Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 StGB).

6. Öffentlichkeit

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Alle haben Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

7. Hinweise zur Wahlstatistik

In den Wahlbezirken 081.11 und 125.71 (Wahlkreis 35 – Mannheim I) sowie in den Wahlbezirken 011.32 und 172.31 (Wahlkreis 36 – Mannheim II) wird die Wahl im Rahmen der repräsentativen Wahlstatistik nach Geschlecht und Geburtsjahresgruppen der Wählerinnen und Wähler ausgewertet. Hierfür werden zwölf verschiedene Stimmzettel mit

den Kennbuchstaben A bis M verwendet. Andere Stimmzettel sind in diesen Wahlbezirken nicht zugelassen. Das Verfahren ist in § 60 i.V.m. § 37 Abs. 1 Satz 2 und § 38 Abs. 1 Satz 3 des Landtagswahlgesetzes (LWG) geregelt. Es ist sichergestellt, dass das Wahlgeheimnis nicht verletzt wird. Das Wahlbüro erteilt gern weitere Auskünfte zur gesetzlichen Wahlstatistik: 293 9566, wahlbuero@mannheim.de.

Mannheim, den 25.02.2021
Fachbereich Demokratie und Strategie